

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes — Drucksachen 10/3923, 10/4211, 10/4451 —

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 erhält Nummer 21 folgende Fassung:

„21. § 112 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Einmalige und wiederkehrende Zuwendungen werden berücksichtigt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „sechzig“ ersetzt.

c) Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen; Satz 3 wird Satz 2.

d) In Absatz 5 Nr. 2 werden die Worte „die Hälfte“ durch die Worte „75 vom Hundert“ ersetzt.

e) Absatz 5 a wird aufgehoben.“

Bonn, den 4. Dezember 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Es widerspricht dem Versicherungsprinzip, für die Beitragsbemessung zwar die einmaligen Zuwendungen (z. B. Weihnachtsgeld oder Urlaubsgeld) zu berücksichtigen, bei der Berechnung der Geldleistungen aus der Arbeitslosenversicherung jedoch diese Zuwendungen unberücksichtigt zu lassen. Durch die Änderung wird verhindert, daß das Arbeitslosengeld faktisch um mehr als 32 %-Punkte unter dem Nettoarbeitsentgelt liegt.

